

Ordnungsziffer 5.10

Titel **Satzung über die Benutzung des Grotenburg -Stadions in Krefeld (Stadienordnung)**

Satzung über die Benutzung des Grotenburg-Stadions in Krefeld

Aufgrund der §§ 4, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979, S. 594) hat der Rat der Stadt Krefeld am 28.06.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

In der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14.11.2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001, S. 285)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Widmung

§ 2 Aufenthalt

§ 3 Verhalten im Stadion

§ 4 Ordnungsdienst

§ 5 Weitere Anordnungen

§ 6 Zuwiderhandlungen

§ 7 Haftung

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Widmung

(1) Das Grotenburg-Stadion dient vornehmlich Großveranstaltungen mit überregionalem oder

repräsentativem Charakter sowie zur Austragung von Fußballspielen in den obersten Spielklassen.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Hauptkampfbahn und der Nebenanlagen besteht nicht. Die Vergabe zur Benutzung der Nebenanlagen richtet sich vornehmlich nach der Vergabe der Hauptkampfbahn.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Hauptkampfbahn und der Nebenanlagen richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 2 Aufenthalt

(1) Im Grotenburg-Stadion dürfen sich während jeder Veranstaltung von Beginn des Einlasses an Personen nur aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (Ehrenkarte, Schwerbehindertenausweis, o.ä.)

mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal (Ordnerdienst des Veranstalters, Bedienstete der Stadt Krefeld, z.B. Platzwarte) sowie Beauftragten der Ordnungsbehörde und der Polizei vorzuweisen.

(2) Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden.

§ 3 Verhalten im Stadion

(1) Anlässlich von Veranstaltungen jeder Art im Grotenburg-Stadion hat sich jeder Besucher oder Zuschauer so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten

- a. Bereiche zu betreten, die nicht für den oder die Betreffenden zugelassen sind.

Hierzu zählen vor allem der Stadioninnenraum, die Umkleieräume und Fernsehaufnahmepodeste;

- b. Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer oder sonstige Bauten, Einrichtungen sowie die Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen;
- c. Hieb-, Stoß-, Schuß- oder Stichwaffen aller Art sowie Gassprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen mit sich zu führen;
- d. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material mitzuführen;
- e. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Kisten, o.ä.) mitzuführen;
- f. Gegenstände auf Spielflächen, in den Innenraum oder in Besucherbereiche zu werfen oder aber Flüssigkeiten vom Oberrang in Besucherbereiche des Unterrangs zu gießen;
- g. auf den Zugängen sowie den Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu sitzen oder zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen;
- h. alkoholische Getränke mitzuführen;
- i. Tiere mitzuführen;
- j. Fahnen- bzw. Transparentstangen mitzuführen, die nicht aus Holz oder länger als 2,50 m sind;
- k. offenes Feuer zu machen;
- l. Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
- m. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- n. das Stadiongelande in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Papier, Pappbechern, Servietten, Getränkedosen o.ä. zu verunreinigen;
- o. bauliche Anlagen, Straßen, Wege, Bäume oder sonstige Einrichtungen zu bemalen, zu bekleben, zu beschädigen oder an oder auf ihnen Plakate anzubringen;
- p. Gegenstände ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonals auf dem Stadiongelande zu lagern;
- q. Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen und Werbeprospekte wie z.B. Flugblätter, Flugschriften und Reklamezettel ohne Erlaubnis der Stadt Krefeld und des Veranstalters zu verkaufen oder zu verteilen;
- r. Sammlungen jeder Art ohne Erlaubnis der Stadt Krefeld und des Veranstalters durchzuführen.

§ 4 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst des jeweiligen Veranstalters ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Ausgänge auch während der Veranstaltung besetzt gehalten werden, dass alle Sicherheitseinrichtungen, soweit erforderlich, betriebsbereit sind, damit im Bedarfsfall alle notwendigen

Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden können.

§ 5 Weitere Anordnungen

(1) Unbeschadet dieser Satzung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW 1979, S.594) in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80, bereinigt S. 520) kann in schwerwiegenden Fällen mit einem Bußgeld belegt werden, wer

- a. sich als Besucher oder Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der

Aufenthaltsberechtigung im Grotenburg-Stadion aufhält;

- b. als Besucher oder Zuschauer entgegen § 2 Abs. 2 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
- c. als Besucher oder Zuschauer auf dem Stadiongelände durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere wer den in § 3 Abs. 2 Buchst. a - t enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten im Stadion zuwiderhandelt.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Stadt Krefeld und das Recht des Veranstalters, ein

Stadionverbot zu verhängen.

(3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OWiG. Sie beträgt bei Vorsatz bis zu

500,- EUR, bei Fahrlässigkeit bis zu 250,-EUR.

(4) Weitergehende Buß- und Verwarnungsgeldvorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 Nr. f des

Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Verwendung pyrotechnischer

Gegenstände, § 55 Abs. 1 Nr. 25 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen und § 53 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen verbietet, bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Verstöße gegen sonstige Strafvorschriften.

§ 7 Haftung

(1) Die sich im Stadion berechtigterweise aufhaltenden Personen betreten und benutzen das Stadion sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die diesen Personen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

(3) Schadensfälle nach Ziffer 2 sind der Stadt Krefeld (Fachbereich Sport und Bäder) unverzüglich zu melden.

(4) Die Stadionbenutzer haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung des Stadions und seiner Einrichtungen oder durch ihr Verhalten im Stadion der Stadt zufügen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.